

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
über die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses für das Bauvorhaben
„Ausbau der K 8215 Schweikershain - Kriebstein, 3. BA“**

Mit Planfeststellungsbeschluss der Landesdirektion Sachsen vom 13. Dezember 2022 (Gz.: 32-0522/978/15) ist der Plan für das oben genannte Vorhaben gemäß § 39 Absatz 1 des Sächsischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist, in Verbindung mit § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist, festgestellt worden.

Das Vorhaben umfasst den Ausbau der Kreisstraße K 8215 in Kriebstein, Ortsteil Kriebethal auf einer Länge von 509 m. Die K 8215 stellt die Verbindung zwischen den Staatsstraßen S 32 und S 200 her und verläuft im Ausbaubereich im Zuge des Burgberges, der die Erschließung des bedeutsamen touristischen Ausflugszieles „Burg Kriebstein“ sicherstellt. Mit der Ausbaumaßnahme soll sowohl die Verkehrssicherheit für den Kraftfahrzeugverkehr verbessert als auch der Zugang zur Burg für Fußgänger durch einen Gehweg erleichtert werden. Außerdem werden zusätzliche Parkmöglichkeiten für Busse und Pkw geschaffen.

Da es sich um ein UVP-pflichtiges Vorhaben handelt, ist gemäß § 27 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert worden ist, in Verbindung mit § 74 Absatz 5 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, die Entscheidung über das Vorhaben öffentlich bekannt zu machen. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist als unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens durchgeführt worden.

Dem Träger der Straßenbaulast wurden Auflagen, Erlaubnisse und Genehmigungen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die in den Planunterlagen aufgeführten Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümern wird von der auslegenden Stelle oder der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit

vom 20. Februar 2023 bis einschließlich 6. März 2023

in der Gemeindeverwaltung Kriebstein, Zimmer 5 (Sekretariat), An der Zschopau 3 in 09648 Kriebstein, während der Dienststunden

Montag	09:00 - 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr
Mittwoch	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:30 Uhr
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:30 Uhr
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Der Planfeststellungsbeschluss wird denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt (§ 74 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes).

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Absatz 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, bei der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, schriftlich angefordert werden.

Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen über die Internetseite <https://www.uvp-verbund.de> eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Straße 56, 09112 Chemnitz schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann auch elektronisch erhoben werden nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.

Chemnitz, den 12. Januar 2023

Godehard Kamps
Abteilungsleiter Infrastruktur